



---

## Sachstand

---

### Territorialer Anwendungsbereich des NATO-Bündnisfalls



**Territorialer Anwendungsbereich des NATO-Bündnisfalls**

Verfasser: [REDACTED]  
Aktenzeichen: WD 2 – 3000 – 054/13  
Abschluss der Arbeit: 25. Juni 2013  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe  
Telefon: + [REDACTED]

---

Außenpolitische Spannungen zwischen den USA und Staaten in Asien oder Afrika (wie zuletzt die Spannungen zwischen den USA und Nordkorea) werfen die Frage nach den rechtlichen Folgen eines potentiellen militärischen Angriffs auf US-Militärstützpunkte in der Karibik oder im Pazifischen Ozean auf,<sup>1</sup> die politisch zu den USA gehören (sog. **US-Außengebiete, *unincorporated organized territories***).

Dazu gehören die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch Samoa, die Insel Guam, die Nördlichen Marianen und einige kleinere Inseln (sog. US-Minor Outlying Islands). Die Bürger dieser Inseln sind US-Staatsbürger, haben jedoch kein Stimmrecht bei den Präsidentschaftswahlen und zahlen auch keine Bundessteuern. Staatsoberhaupt dieser Inseln ist der amerikanische Präsident; Währung ist der US-Dollar. Die USA üben dort die Gebietshoheit aus. Anders als die pazifische Inselgruppe Hawaii bilden die US-Außengebiete jedoch keinen eigenen US-Bundesstaat (daher der Terminus: „unincorporated“).<sup>2</sup>

Fragen wirft insoweit die **Bündnisklausel des NATO-Vertrags** auf, die das gegenseitige Einstehen der Bündnispartner im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen Bündnispartner vorsieht. Art. 5 NATO-Vertrag lautet: „Die Parteien vereinbaren, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen wird (...)“

Anders als die kollektive Selbstverteidigungsklausel in Art. 51 UN-Charta ist die Bündnisklausel des NATO-Vertrages vom 4. August 1949<sup>3</sup> **geographisch begrenzt**. Der NATO (=Nordatlantik)-Vertrag deutet bereits mit seinem Namen auf seine territoriale Anwendbarkeit hin. Art. 6 NATO-Vertrag umschreibt das NATO-Vertragsgebiet und regelt damit die **geographische Reichweite** (d.h. den **Anwendungsbereich *ratione loci***) der Bündnisverpflichtungen: „Im Sinne des Artikels 5 gilt als bewaffneter Angriff auf eine oder mehrere der Parteien jeder bewaffnete Angriff ...

- auf das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf die algerischen Departements Frankreichs, auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses;

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Diskussion „Korea – ein Bündnisfall ?, [http://www.focus.de/magazin/archiv/schreckens-herrscher-koreakrieg-ein-buendnisfall\\_aid\\_959984.html](http://www.focus.de/magazin/archiv/schreckens-herrscher-koreakrieg-ein-buendnisfall_aid_959984.html)

<sup>2</sup> Nicht zu den *unincorporated territories* gehören die zahlreichen US-Militärstützpunkte auf den Territorien befreundeter Nationen (Diego Garcia, Bagram Air Base, ferner in Bahrain, Dschibuti, Kuwait, Türkei, Südkorea u.v.m.). Einen Sonderfall stellt der Stützpunkt in Guantánamo/Kuba dar.

<sup>3</sup> BGBl. 1955 II S. 289.

- auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrags eine Besatzung unterhält oder wenn sie sich im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.“

Daraus ergibt sich der territoriale Anwendungsbereich für den NATO-Bündnisfall:

Der NATO-Vertrag wird relevant bei bewaffneten Angriffen **gegen einen Bündnispartner in Europa**<sup>4</sup>, also etwa nicht im Falle eines Angriffs auf eine **britische Überseebesitzung** (ehem. Kronkolonien, heute: *British Overseas Territories*, gelegen vor allem in der Karibik, im Südatlantik und im Pazifik<sup>5</sup>). Der argentinische Angriff auf die britischen **Falklandinseln** (arg.: Malvinas) im Südatlantik im Frühjahr 1982 fiel nicht in den Wirkungsbereich des NATO-Vertrages und vermochte den Bündnisfall daher nicht auszulösen.

Einen Sonderfall bilden die nicht in Europa gelegenen **französischen Überseegebiete** (*Départements* und *Régions d'outre-mer*, bis zur Verfassungsreform 2003: *Territoires d'outre mer*),<sup>6</sup> die – als ehemalige Kolonien – **seit 1946 zum französischen Staatsgebiet** gehören und praktisch den gleichen Status wie die französischen Departements des Festlandes haben. Diese Überseedepartements sind Teil der EU (nicht jedoch des Schengen-Raums); die Bewohner sind französische Staatsbürger, nehmen an den Wahlen teil und führen den Euro als Währung. Für die seit 1946 zu Frankreich gehörenden Überseedepartements wurde bei Abschluss des NATO-Vertrages im Jahre 1949 die Regelung getroffen, dass allein die **algerischen Departements Frankreichs** in das NATO-Vertragsgebiet (vgl. Art. 6 NATO-Vertrag) einbezogen wurden.<sup>7</sup> Da die weiteren (karibischen) Überseedepartements den gleichen Status wie die algeri-

---

<sup>4</sup> Die Türkei wird im NATO-Vertrag geographisch nicht zu Europa gezählt, daher wurde sie in Art. 6 NATO-Vertrag explizit erwähnt.

<sup>5</sup> Die Britischen Überseegebiete beinhalten 14 Gebiete (u.a. Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Pitcairniseln, Kaimaninseln, Montserrat, St. Helena, Südgeorgien und Südsandwichinseln, das Britische Antarktisterritorium u.a.m.). Die britischen Überseegebiete sind nicht Teil des Vereinigten Königreiches, stehen aber unter seiner (eingeschränkten) Souveränität (Staatsoberhaupt: Queen). Anders als die Bewohner der französischen Überseedepartements sind die Bewohner der britischen Überseegebiete keine britischen Staatsbürger, sondern zählen als *British Overseas Territories citizens* (*Bürger der Britischen Überseegebiete*, BOTC). Sonderfall ist **Gibraltar**, das Teil der EU und auch der NATO ist. Ein weiterer Sonderfall sind die **Kanalinseln** (Jersey, Guernsey) und die **Isle of Man**, die als **britische Kronbesitzungen** nicht zur EU / NATO gehören; ihre Bürger sind keine britischen Staatsbürger; die Inseln werden aber durch britische Streitkräfte verteidigt.

<sup>6</sup> Dazu gehören Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique (Karibik), La Réunion (indischer Ozean). Einen Sonderfall bilden die *Collectivités d'outre-mer* sowie die französischen Antarktisgebiete mit zum Teil sehr unterschiedlichem Status.

<sup>7</sup> Diese Regelung ist seit der Unabhängigkeit Algeriens im Jahre 1962 obsolet. Frankreich hatte im NATO-Rat eine Erklärung abgegeben, dass der NATO-Vertrag nicht mehr für die früheren algerischen Departements gelte; der NATO-Rat hat diese Erklärung zur Kenntnis genommen. Vor allem die Amerikaner setzten sich dafür ein, dass das Ausscheiden Algerien aus dem NATO-Vertragsgebiet ohne förmliche Vertragsänderung und „in möglichst diskreter Form“ durchgeführt werden solle (vgl. Mechthild Lindemann/Michael Mayer/Horst Möller (Hrsg.), Ak-

schen Departements hatten, lässt sich bei einer Auslegung von Art. 6 NATO-Vertrag im Umkehrschluss (*argumentum e contrario*) davon ausgehen, dass die nicht-algerischen Überseedepartements eben gerade nicht zum NATO-Vertragsgebiet dazugehören sollten.

Der NATO-Bündnisfall wird ferner relevant bei **bewaffneten Angriffen auf die USA<sup>8</sup> und Kanada in Nordamerika** (einschl. Alaska) sowie bei einem Angriff gegen eine **im Nordatlantik** (nördlich des Wendekreises des Krebses - Breitenkreis bei 23°26'16" Nord) gelegene **Insel**, die der Gebietshoheit eines Bündnispartners unterliegt (z.B. die spanischen Kanaren, die portugiesischen Azoren / Madeira, das norwegische Spitzbergen oder die dänischen Faröer-Inseln).

Ein potentieller militärischer Angriff auf die (oben erwähnten) **amerikanische Außengebiete im Westpazifik** (wie z.B. Insel Guam) würde dagegen den NATO-Bündnisfall nicht auslösen. Das kollektive Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 UN-Charta (also das Recht jedes Staates zur Nothilfe gegenüber einem angegriffenen Staat) bleibt indes unbenommen.

Einen Sonderfall bildet schließlich der **US-Bundesstaat Hawaii**.<sup>9</sup> Anders als die französischen Überseedepartements (die schon bei Vertragsabschluss zu Frankreich gehörten, s.o.) wurde Hawaii erst im August 1959 (also 10 Jahre nach Verabschiedung des NATO-Vertrages) zum 50. US-Bundesstaat erklärt. Vom **Wortlaut des Art. 6 NATO-Vertrag** fällt die pazifische Inselgruppe, die eben nicht *in* Nordamerika liegt, **nicht in den Wirkungsbereich des Vertrages**. Art. 6 NATO spricht sich **im Kern für eine territoriale Begrenzung des Vertragsgebiets auf Europa und Nordamerika** aus. Diese *territoriale* Begrenzung liegt im wohlverstandenen **politischen Interesse** der (europäischen) NATO-Vertragspartner **an einer Begrenzung ihrer Bündnisverpflichtungen**, insbesondere mit Blick auf eine Verstrickung in potentielle **Krisen im asiatisch-pazifischen Raum**.

Doch ist fraglich, ob es insoweit dem Geist des NATO-Vertrages entspricht, dass ein Vertragsstaat „Abstriche“ bei seiner territorialen Sicherheit hinnehmen muss, weil er nach Vertragsabschluss weitere Gebiete hinzugewonnen hat.<sup>10</sup> Dieser Überlegung trägt der **Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen** Rechnung.<sup>11</sup> **Art. 29 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK)**<sup>12</sup> regelt den **räumlicher Geltungsbereich von Verträgen**: „Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede

---

ten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland. 1962, Oldenbourg 2010, S. 1206, Fn. 9). Im englischen Vertragstext.

<sup>8</sup> Der erste NATO-Bündnisfall in der Geschichte wurde am 04.10.2001 als Antwort auf „9/11“ proklamiert.

<sup>9</sup> Erinert sei auf den japanischen Angriff auf „Pearl Harbor“ am 7. Dezember 1941.

<sup>10</sup> Außer Acht bleibt dabei die Überlegung, dass die USA auch ohne die Hilfe der Europäer zur Verteidigung ihres Bundesstaates Hawaii in der Lage wären.

<sup>11</sup> Dazu Vitzthum (Hrsg), Völkerrecht, Berlin: Gruyter 5. Aufl. 2010, 3. Abschnitt, Rdnr. 189; Schweisfurth, Theodor, Völkerrecht, Tübingen 2006, 4. Kap., Rdnr. 79 f. und 9. Kap., Rdnr. 223.

<sup>12</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl. 1985 II S. 927).

---

Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets.“ Danach schrumpft oder erweitert sich der territoriale Anwendungsbereich eines Vertrages, wenn sich das Hoheitsgebiet eines Vertragspartners nach Vertragsschluss durch (völkerrechtskonforme) Gebietsverschiebungen verändert.<sup>13</sup>

Das Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen (Art. 29 WVRK) vermag das strikte Territorialitätsprinzip des Art. 6 NATO-Vertrag aufzuweichen. Art. 29 WVRK hat jedoch **dispositiven Charakter** – kann also abbedungen werden. Ob Art. 29 WVRK insoweit „Vorrang“ gegenüber Art. 6 NATO-Vertrag genießt, hängt allerdings letztlich vom **Willen der Vertragspartner** ab, denn gem. Art. 29 WVRK muss eine „abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgehen oder sich anderweitig ergeben“.<sup>14</sup> Eine solche Absicht lässt sich jedoch nicht eindeutig ausmachen: Das Beispiel der algerischen Departements Frankreichs in Art. 6 NATO-Vertrag zeigt, dass die Vertragspartner bei Vertragsabschluss zumindest bereit waren, **Ausnahmen von der territorialen Begrenzung des Vertragsgebietes auf Europa, den Nordatlantik und Nordamerika** zu akzeptieren. Insoweit könnte man **mutmaßen**, dass es anlässlich des NATO-Vertragsabschlusses im Jahre 1949 eine Klarstellung in Art. 6 NATO-Vertrag – analog zur Regelung der algerischen Departements – gegeben hätte, wäre Hawaii bereits damals schon 50. US-Bundesstaat gewesen. Jedoch hat es anlässlich der amerikanischen Proklamation Hawaiis als 50. US-Bundesstaat im Jahre 1959 weder eine offizielle NATO-Erklärung noch ein Protokoll (wie bei den zahlreichen NATO-Beitritten seit 1949) oder eine bloße Zur-Kennntnisnahme seitens des NATO-Rates (wie im Fall der algerischen Departements) gegeben. Ebenso fehlt es an einer entsprechenden Erklärung der USA gegenüber der NATO.

Im Falle eines Angriffs auf Hawaii müsste der NATO-Rat den NATO-Bündnisfall **einstimmig beschließen**. Spätestens zu diesem Zeitpunkt würde man dort rechtliche und politische Einigkeit unter den NATO-Staaten herstellen müssen.



---

<sup>13</sup>Beispiel dafür ist die Wiedervereinigung Deutschlands durch Beitritt der DDR am 3.10.1990, die das Vertragsgebiet der NATO um das „Beitrittsgebiet“ (ehem. DDR) erweiterte. Im Einigungsvertrag wurden jedoch mit Blick auf die Stationierung von NATO-Streitkräften auf dem Gebiet der ehemaligen DDR („Beitrittsgebiet“) Sonderregelungen vereinbart.

<sup>14</sup> Engl. Originalfassung des Vertragstextes lautet: “Unless a different intention appears from the treaty or is otherwise established”.